

An den Landrat

Glarus, 29. Oktober 2013

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Memorialsantrag Gemeinderat Glarus Süd „Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Veranlagungsverfahren“)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag des Gemeinderates Glarus Süd vom 21. Dezember 2012 am 24. April 2013 für rechtlich zulässig und erheblich. Der Antrag fordert die Ergänzung des Gesetzes vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB, Abschnitt 2.5.8. Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe) mit einem Artikel 198a: ¹ *Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Veranlagungsverfahren vorsehen, welches Beiträge für die durch Übernahme der Aufgaben durch die Gemeinden entlasteten Eigentümer vorsieht.*

Der Landrat hat Memorialsanträge nach der Erheblicherklärung spätestens der übernächsten Landsgemeinde vorzulegen (Art. 59 Abs. 3 Kantonsverfassung).

1. Ausgangslage / Notwendigkeit der Anpassung

1.1. Beurteilung

Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung auf kantonaler Ebene (EG ZGB) wurde unterschiedlich beurteilt:

- aus dem Mitbericht der Staatskanzlei zum Schlussbericht der Kommission B8 „Korporationen“ innerhalb der Gemeindestrukturreform (25.3.2010; gekürzt): *Beiträge bedürfen der Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne, d.h. die wesentlichen Elemente müssen in einem Erlass des Gesetzgebers verankert sein. Zur allfälligen Übernahme von Hochwasserschutzanlagen von Korporationen geben zwar die Regelungen des EG ZGB über die Beteiligungspflicht der Grundeigentümer Leitplanken, doch bedürfte es wohl für deren Heranziehung einer Konkretisierung durch die Gesetzgebung der Gemeinde, namentlich zu Abgrenzung und Mass der Beteiligungspflicht.*
- Departement Volkswirtschaft und Inneres im Zusammenhang mit der Prüfung einer von der Gemeinde Glarus Süd vorgeschlagenen „Perimeterlösung“ (16.3.2012; gekürzt): *Die*

gesetzliche Regelung (Art. 200 Abs. 1 EG ZGB) geht vom Grundsatz aus: Wenn die erforderlichen Wuhungen nicht ohne weiteres von den Verpflichteten oder von Gemeinden ausgeführt ... werden und wenn das öffentliche Interesse es erheischt, oder wo es der Natur der Sache nach wünschbar erscheint, haben alle Verpflichteten eine Korporation zu bilden. Artikel 200 Absatz 2 regelt die Beteiligungspflicht, allerdings, so die vertretene Auffassung, grundsätzlich nur für den Fall, dass eine Korporation gegründet wird (vgl. Art. 202). Die Beteiligungspflicht soll sich nach der Grösse, dem Wert der Liegenschaften sowie der drohenden Gefahr richten. Andernfalls wird die Beteiligungsregelung entweder den Verpflichteten überlassen oder der Gesetzgeber davon ausgegangen sein, dass die Gemeinde, soweit sie diese Aufgabe selber an die Hand nimmt, die Kosten aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert. Tut sie dies, möchte aber die Kosten ganz oder teilweise über eine Perimeterverordnung finanzieren, käme es zu einer Kombination bzw. Vermischung der vom Gesetz zur Verfügung gestellten Möglichkeiten „Gemeindeaufgabe“ oder „Korporationslösung“. Dies lässt sich mit dem geltenden Recht nicht ohne weiteres vereinbaren¹.

Die Gemeinde Glarus Süd wies darauf hin, zur „Perimeterlösung“ lägen betreffend die Notwendigkeit gesetzlicher Ergänzung zwei unterschiedliche Stellungnahmen kantonaler Amtsstellen vor. Unabhängig davon, ob eine Ergänzung des EG ZGB nötig sei oder ein Gemeindeerlass genüge, reiche man den Memorialsantrag ein, um zu einem Grundsatzentscheid zu kommen. – Es sind deshalb die Bedenken zu klären, welche der Regierungsrat bei der Zulässigkeitsprüfung anklingen liess.²

1.2. Zuständigkeiten

Auszugehen ist von den Artikeln 161 ff. und vor allem 189, 196–198 und 200 EG ZGB. Artikel 189 auferlegt die Wuhpflicht³ und den Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen⁴ grundsätzlich zunächst dem Grundeigentum an Liegenschaften und Bauwerken, welche unmittelbar an jene Gewässer anstossen. In zweiter Linie werden Eigentümer von Liegenschaften usw. herangezogen, welche durch Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden sollen.

Die Reinigung der Fluss-, Bach- und Runsbetten von Material, das den Abfluss des Wassers hemmt, obliegt den Anstössern sowie den Eigentümern der durch Überschwemmungen bedrohten Liegenschaften und Bauwerke (Art. 196 Abs. 1). Zur Reinigung oder zur Leistung eines verhältnismässigen Kostenbeitrages sind auch die Eigentümer von Wasserwerken verpflichtet, deren Einrichtungen die Ursache der Materialablagerung im Flussbett bilden (Abs. 2). Auch bezüglich Reinigung fasst das Gesetz den Kreis der Beteiligten und Verpflichteten weit: neben Anstössern, Eigentümern bedrohter Liegenschaften und Bauwerke auch Eigentümer von Wasserwerken, welche Ablagerungen verursachen.

Die Verbauungspflicht in Bezug auf Flinsen⁵, Erdrutschungen, Runsen, Wild- und Waldbäche, welche allgemeinen Schaden und Nachteil drohen, obliegt den Gemeinden, in deren

¹ Keine wesentlich andere Beurteilung dürfte sich ergeben, wenn die Gemeinde die gesamten Lasten einer Korporation übernimmt (und zwar lediglich die „Lasten“, nicht die Aufgabe an sich).

² „... Allenfalls wäre es denkbar gewesen, die Einführung des von der Gemeinde Glarus Süd vorgesehenen Systems auf der Basis des geltenden EG ZGB in einem Erlass der Stimmberechtigten der Gemeinden vorzusehen.“ (Antrag betr. Zulässigkeit an LR, 19.3.2013, Ziff. 3)

³ Grundlast, die ein Grundstück zum Unterhalt von Gewässern verpflichtet (Uferschutz, Kanäle usw.)

⁴ „Steilwandige, oft mehrere Meter tiefe Erosionsschlucht mit kerben- bis kastenförmigem Querschnitt, deren Länge mehrere hundert Meter betragen kann. Obwohl Runsen i.d.R. kein Gerinnebett mit perennierendem Abfluss aufweisen, sind sie während starker Niederschlagsabflussereignisse ... entstanden und können episodisch oder periodisch weitergeformt werden. Sie bilden sich bevorzugt an Hängen, die von kohäsiven Lockersedimenten ... bedeckt sind.“ (GeoDZ.com: Das Lexikon der Erde)

⁵ „Erdschlipf, durch Abrutschung entstandene, mit Geröll und Schutt bedeckte Blösse.“ (Idiotikon)

Huben diese ihren Ursprung und Verlauf haben und den Besitzern derjenigen Liegenschaften ..., welche davon direkt begrenzt oder indirekt gefährdet sind (Art. 197/198).

1.3. Korporationen

Eine Korporation ist dann zu bilden, wenn die nach den Artikeln 189, 196 und 197 erforderlichen Wuhungen, Verbauungen und Ausräumungen der Wasserläufe nicht ohne weiteres von den Verpflichteten oder von den Gemeinden ausgeführt werden und wenn das öffentliche Interesse es erheischt, oder wo es der Natur der Sache nach wünschbar erscheint; zudem wird die Beteiligungspflicht geregelt (Art. 200). Ob sich die Regelung der Beteiligungspflicht allein auf den Fall einer Korporationslösung bezieht oder auch dann anwendbar sein soll, wenn die Gemeinde die Aufgabe übernimmt, ist durch Auslegung zu klären. Dabei stehen Gesetzeswortlaut, Zusammenhang und Gesetzssystematik im Vordergrund.

Sagt das Gesetz, das Erforderliche sei „ohne weiteres von ... den Gemeinden“ auszuführen, fällt es schwer, darunter eine derart detaillierte Regelung zu verstehen (Art. 201 ff.). Zwar befassen sich die Bestimmungen mit der Korporationslösung, doch tun sie es im Unterschied zu Artikel 200 ausdrücklich und ausschliesslich.⁶ Speziell ist der Sonderfall, wenn die Voraussetzungen für eine Korporationsbildung zwar fehlen, aber dennoch Schutzmassnahmen nötig sind (Art. 205). Dazu kann das zuständige Departement die Pflichtigen anhalten und den Umfang der Pflicht feststellen. Es ist dies der Sonderfall, für welchen der Gesetzgeber jemand anderem als dem „zuständigen Korporationsorgan“ die Kompetenz, den Umfang der Pflicht festzustellen, zuwies (Art. 202 Abs. 1 und 2, 204). Er hat in zwei von vier Fällen diese Kompetenz geregelt (Korporationsorgan Art. 202 / Departement Art. 205). In den andern beiden Fällen tat er es nicht. Da es bei freiwilligem Tätigwerden der Verpflichteten keine Regelung braucht, darf das Schweigen im einzigen relevanten Fall als qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers verstanden werden: Die Beteiligungspflicht (Art. 200 Abs. 2) findet dann keine Anwendung, wenn die Gemeinde das Erforderliche („ohne weiteres“) selber ausführt.

Damit fehlt der bestehenden Regelung die notwendige Klarheit. Sie bedarf der Ergänzung. Darüber besteht Einigkeit. Unterschiedlich beurteilt wurde nur, ob es einer Ergänzung auf Stufe Gemeinde oder Kanton bedarf. Beides ist denkbar. Erachtet man stufenunabhängig eine gesicherte gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen als notwendig, erscheint das Tätigwerden auf kantonaler Ebene angezeigt. Dafür spricht auch das Interesse an einer möglichst einheitlichen oder zumindest vergleichbaren Handhabung im ganzen Kanton.

2. Lösungsansätze

Soll die kantonale Regelung den solche Aufgaben übernehmenden Gemeinden gestatten, auf ihrem Gebiet ein Veranlagungsverfahren vorzusehen und Beiträge von den entlasteten Eigentümern zu erheben, ist zu klären, wie und wo die Grundlage zu schaffen ist; der Memorialsantrag verlangt dafür eine Ergänzung des EG ZGB. Es greifen jedoch andere Gesetzgebungsprojekte in diesen Themenkreis ein (Wasser-, Strassengesetz usw.). Regelungen zu ähnlichen oder gar gleichen Bereichen sind zu koordinieren. Die künftige kantonale Gesetzgebung rund um die Wassernutzung und den Wasserbau („kantonales Wasserrecht“) wird

⁶ Art. 201 weist den *Entscheid über die Korporationsbildung* dem Regierungsrat zu. Nach Art. 202 ist das *Korporationsorgan* (nicht die Verpflichteten oder die Gemeinden) für die nähere *Ausmittlung des Umfanges der Beteiligung* zuständig. Dagegen ist Einsprache möglich. Das *zuständige Korporationsorgan* hätte eine Einspracheverhandlung durchzuführen, an welcher eine Vertretung des Gemeinderates zum Zwecke der Vermittlung teilnimmt. Letzteres zwänge den Gemeinderat, soweit er vorab die Beteiligungspflicht ermittelte, in eine Doppelrolle; ihm obläge nebst der Durchführung auch die Vermittlung. Scheitert die Einigungsverhandlung, fällt das *zuständige Korporationsorgan* (nicht allgemein das „zuständige Organ“ oder das „zuständige Gemeindeorgan“) den Einspracheentscheid.

wohl nicht nur die Wasserrechte (Art. 166 ff. EG ZGB), sondern auch die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe (Art. 189 ff. EG ZGB) regeln und damit diese Bestimmungen im EG ZGB ablösen. Schon 2007 wurde ein erster Entwurf dazu in die Vernehmlassung geschickt, mit der Absicht das Geschäft der Landsgemeinde 2008 vorzulegen. Er wurde kritisch aufgenommen und das Projekt verschoben. Noch ist ungewiss, wann eine entsprechende Gesetzesvorlage zustande kommt, da Einzelfragen zu begutachten bleiben. Insbesondere sind die Detailregelungen zur Wuhrpflicht noch nicht bekannt. Dies ist problematisch, weil die Landsgemeinde gestützt auf den vorliegenden Memorialsantrag 2014 keine neue Ausgangslage (im EG ZGB) schaffen darf, die das kantonale Wasserrecht kurz danach allenfalls wieder änderte. Führt die Gemeindegemeinschaft gestützt auf eine neue EG-ZGB-Regelung mit viel Aufwand ein Veranlagungsverfahren ein, welchem das kantonale Wasserrecht postwendend die Grundlage wieder entzöge, wäre dies unverständlich.

Diese Gefahr erscheint zwar, auch bezüglich des zeitlichen Aspekts, eher klein zu sein, weil sich die zu schaffende Regelung an der bisherigen orientieren bzw. bestehendes Recht klären soll. Zudem wird der Übergang zum künftigen kantonalen Wasserrecht im bisherigen Rahmen bleiben. Viele Fragen müssen mit einem Vorgehen geklärt werden, das alle sich gegenseitig beeinflussenden Themen umfasst. In diesem Zusammenhang wurde postuliert, es habe auch künftig zu gelten: Wer den Nutzen hat, trägt die Lasten. Heute obliegt die Wuhrpflicht den Gefährdeten, während die Wasserzinsen von den Anstössern vereinnahmt werden; die Kreise sind also nicht deckungsgleich. – Die Diskussion darüber kann und soll nicht vorweggenommen werden; sie würde zudem den zeitlichen Rahmen sprengen. Ein Verschiebungsantrag, um den Memorialsantrag zusammen mit dem kantonalen Wasserrecht behandeln zu können, erscheint wegen der offenen Agenda zum kantonalen Wasserrecht nicht vertretbar.

3. Umsetzung

3.1. Memorialsantrag

Der Memorialsantrag fordert eine Lösung im EG ZGB. Inhaltlich will er den Gemeinden, über die bestehenden Möglichkeiten hinaus, ein zusätzliches Instrument zur Verfügung stellen. Zwar können die Gemeinden solche Aufgaben bereits übernehmen. Neu sollen sie jedoch die daraus entstehenden Kosten über Beiträge bestreiten können, welche die entlasteten Eigentümer zu leisten hätten; bisher hatten die Gemeinden die Lasten aus den allgemeinen Steuermitteln bestritten.

Beim Vorschlag des Memorialsantrages (Art. 198a, s.S. 1) ist unklar:

- ob die Gemeinde, welche eine solche Aufgabe übernimmt, die Kosten über Beiträge der dadurch entlasteten Eigentümer⁷ bestreiten kann oder dies (zwingend) muss;
- ob der Perimeter der Leistungspflichtigen tatsächlich „ihr Gebiet“⁸ oder nur den gefährdeten Bereich umfasst;
- wie sich die „Beiträge“ bemessen.

Das geltende Recht regelt diese Fragen, indem es ein Veranlagungsverfahren zwingend vorschreibt, die Beteiligungspflicht sich aufgrund der den Liegenschaften drohenden Gefahr bemisst und sich die Beitragspflicht darauf sowie auf den Wert der Liegenschaft abstützt. Die Formulierung ist aber zu präzisieren; sie führte sonst statt zur Klärung zu weiteren Fragen.

⁷ Beiträge sollten von den „Eigentümern“ (laut geltendem Recht „Wuhrpflichtige“, „Verpflichtete“, „Besitzer“, „Eigentümer“) der in diesen Gebieten befindlichen Liegenschaften erhoben werden können; sie werden von den Gemeinden durch das Tragen der Aufgabe entlastet. Wer hingegen als „wuhrpflichtig“ oder „verpflichtet“ gilt, kann strittig sein; „Besitzer“ sind auch Mieter oder Pächter, was die Beitragseinforderung schwierig gestalten kann, während „Eigentümer“ die beständigere Anknüpfung darstellt.

⁸ Die Veranlagung des ganzen Gemeindegebietes wirkte sich grundsteuerähnlich aus, was kaum der Absicht der Antragstellerin entspräche.

Auch überzeugt die systematische Einfügung nach Artikel 198 nicht. Dieser regelt, wem die Wuhrpflicht obliegt. Artikel 199 bestimmt einen Genehmigungsvorbehalt bezüglich Verbauungen und weiteren Arbeiten. Artikel 200 nennt die Möglichkeiten, wie, beziehungsweise durch wen, diese Aufgaben erfüllt werden. Die Artikel bis 205 behandeln die „Korporationsvariante“ und ab Artikel 206 werden diverse Nutzungen geregelt. Der Memorialsantrag will eine weitere Möglichkeit dazu einführen, durch wen und wie diese Aufgaben wahrzunehmen wären (Gemeinde mit Perimeterverfahren) und will nichts an der Wuhrpflicht ändern (Art. 198). Deshalb drängt sich eine Ergänzung nicht dort auf, sondern in Artikel 200. Dieser nennt die bisherigen Möglichkeiten (Abs. 1) und regelt die Beteiligungspflicht (Abs. 2).

3.2. *Vorschlag Regierungsrat*

Das vom Memorialsantrag verfolgte Ziel wird durch eine Ergänzung von Artikel 200 erreicht. Der neue Absatz 3 schafft die zusätzliche Möglichkeit bzw. kombiniert zwei bestehende, was die angesprochene Rechtsunsicherheit beseitigt. Die Orientierung am geltenden Recht (Korporationslösung) besänftigt den Übergang von der bisherigen zur künftigen Lösung im vorgesehenen Wassergesetz. Überdies klärt sie die vom Memorialsantrag aufgeworfenen Fragen: Mass der Beteiligungspflicht; ob die Gemeinden beim Ausgestalten des Veranlagungsverfahrens völlig frei sein sollen oder ob sie minimale Gesetzesvorgaben einzuhalten hätten; ob die Kriterien, welche die Beteiligungspflicht bestimmen, vorgegeben werden sollten. Der Memorialsantrag liesse nämlich einen Einheitsbeitrag zu, unabhängig von Gefährdung, Grösse und Wert der Liegenschaften (letzterer kann ändern; An-/Umbauten usw. sind nachzutragen). Ein Einheitsbeitrag wäre die administrativ einfachste Lösung. Wollte jedoch darauf Einfluss genommen werden, wo gebaut wird, wo es (in gefährdeten Gebieten) unerwünscht ist oder wo es nicht gefördert werden soll, bliebe er wirkungslos. Er wäre zwar sogar einfacher als eine Grundsteuer zu handhaben, welche an den Wert (der ändern kann) anknüpft. Allerdings enthält auch der Memorialsantrag das Kriterium der Gefährdung (ohne Abstufung). Er sieht Beiträge nämlich nur für die durch Aufgabenübernahme der Gemeinde entlasteten Eigentümer vor. Können die Gemeinden „für ihr Gebiet“ (Memorialsantrag) ein Veranlagungsverfahren vorsehen, müssen sich Beitragshebungen auf gefährdete Liegenschaften beschränken. Eigentümer anderer Liegenschaften werden durch die Übernahme der Aufgabe durch die Gemeinde nicht entlastet.

Jedenfalls ist zu klären, ob die Gemeinden frei (Memorialsantrag: „können“) oder verpflichtet sein sollen, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen oder die aus der Aufgabenerfüllung entstehenden Lasten aus den allgemeinen Steuermitteln (wie bisher) zu bestreiten. Die Frage ist bedeutend, weil viele Korporationen vor der Auflösung stehen, welche bisher in der Regel durch Mitgliederbeiträge finanziert wurden. Wenn die Gemeinde diese (öffentlichen?) Aufgaben übernimmt und sie aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert, verändert sich ihre Belastung und die der Einzelnen. Der Memorialsantrag änderte die Ausgangslage insofern, als die Gemeinden ein solches Veranlagungsverfahren ausdrücklich selbst bestimmen sollen. Bisher waren keine Fälle bekannt, in denen sie ein Veranlagungsverfahren angewandt hätten; eine Gemeinde übernahm z.B. sämtliche Korporationslasten und finanzierte diese aus den allgemeinen Steuermitteln. Fraglich ist, ob den Gemeinden dieses zusätzliche Instrument zur Verfügung gestellt und legalisiert werden soll (Beliebigkeit?). Die Bestreitung solcher Kosten aus den allgemeinen Steuermitteln wäre dann konsequent, wenn die Gemeinden ausschliesslich als öffentlich geltende ehemalige Korporationsaufgaben übernehmen (z.B. Abwehr von Naturgefahren), und es zur Regel würde, derartige Ausgaben als Ausdruck gelebter Solidarität über den allgemeinen Staatshaushalt zu finanzieren; allerdings stellte das die Perimeterverfahren in Frage.

Da das künftige Wasserrecht dies im Gesamtzusammenhang klären wird, hat das geltende Recht als Orientierung zu dienen. Will das Korporationswesen nicht völlig neu ausgerichtet werden, ist die Gemeinde – wie bei einer Korporationslösung – verpflichtet, ein Veranla-

gungsverfahren zu bestimmen und diese Mittel für diesen Zweck zu verwenden; dies kommt heutigem Recht am nächsten. Es bedeutete für die Betroffenen keinen wesentlichen Unterschied, ob sie einer funktionierenden Korporation angehören oder ob die Gemeinde die Aufgabe zu ihrer Entlastung übernimmt. Blicke es der Gemeinde freigestellt, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen oder die Lasten gänzlich aus den allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren, ergäbe sich auch bezüglich der Finanzierung eine Vermischung und vor allem eine Zusatzbelastung der Gemeinden in unbekannter Höhe; dies ist zu vermeiden. In welchem Ausmass die Gesamtheit der betroffenen Grundeigentümer zu den Kosten eines aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Schutzprojektes herangezogen wird, bleibt im Rahmen des Rechtsgleichheitsgebotes Entscheid der Gemeinde (Satz 1 des neuen Absatzes 3: Heranziehung zur Kostentragung „in angemessenem Umfang“).

Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge soll sich gemäss Satz 2 nach den Kriterien richten, wie sie nach Artikel 200 Absatz 2 für die Beteiligungspflicht an Korporationen gelten. Als Leitplanken dienen zudem das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip: Der Gesamtertrag der Beiträge darf die den Grundeigentümern zugutekommenden Aufwendungen des Gemeinwesens nicht oder nur geringfügig überschreiten, und die vom einzelnen Grundeigentümer zu leistende Abgabe muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil stehen, den er aus dem öffentlichen Werk zieht.

Beiträge sind zweckgebundene Abgaben, was mit der Vorgabe gemäss Satz 3 zum Ausdruck gebracht wird: Die Erträge dürfen nur für die Verhinderung oder gewässerbauliche Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

Es ist deshalb der Memorialsantrag des Gemeinderates Glarus Süd „*Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Veranlagungsverfahren*“ zur Ablehnung zu beantragen und stattdessen folgender Vorschlag zu unterbreiten:

Art. 200 Abs. 3 (neu)

Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder gewässerbauliche Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages des Gemeinderates Glarus Süd „Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Veranlagungsverfahren“ zu beantragen und ihr folgenden Beschlussentwurf zur Annahme zu unterbreiten (s. Beilage).

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Markus Schön, Ratsschreiber-Stv.*

Beilage: Beschlussentwurf